

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der Ergänzungssatzung

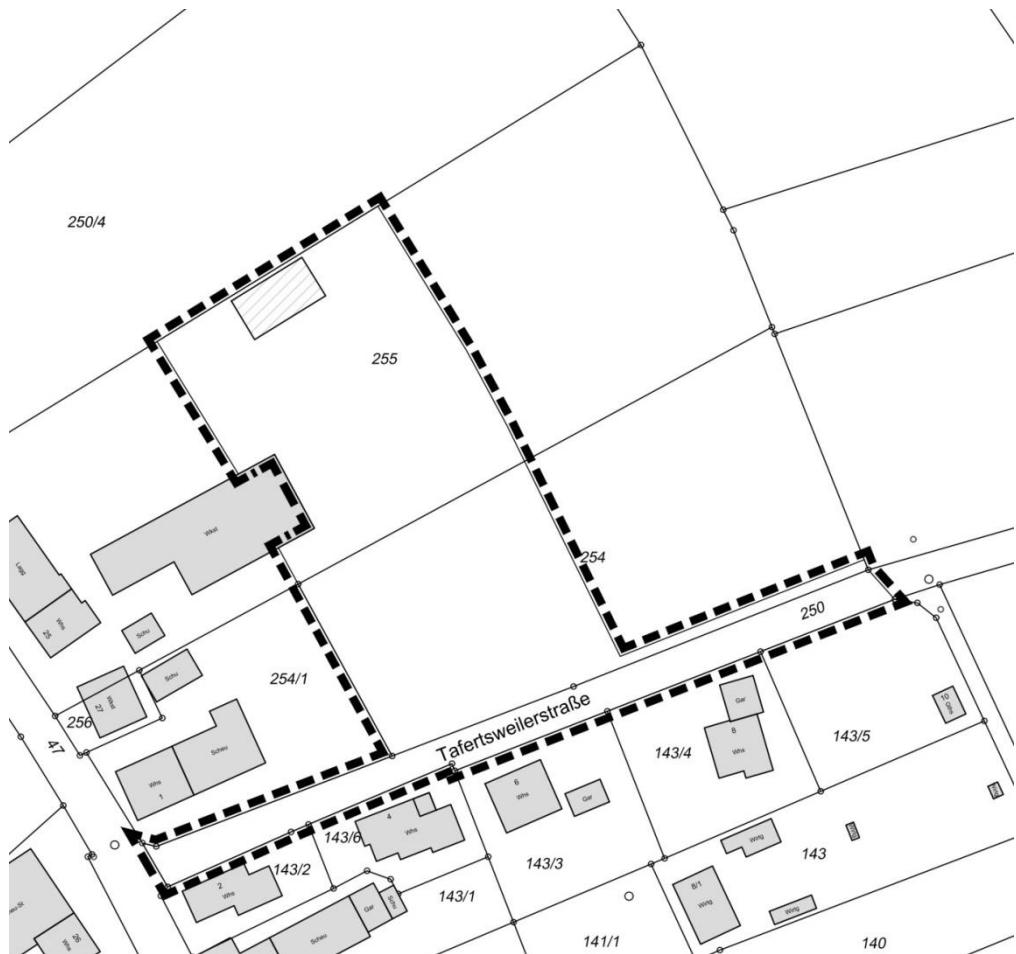
„Fürst“ in Jettkofen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 15.04.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Ergänzungssatzung „Fürst“ nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Der Planbereich im Ortsteil Jettkofen wird begrenzt durch:

- Landwirtschaftliche Flächen im Norden und Osten
 - die Tafertsweiler Straße im Süden
 - bestehende Bebauung entlang der Ostracher Straße im Westen

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 15.04.2019. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Der Ortsteil Jettkofen der Gemeinde Ostrach liegt im Norden des Gemeindegebiets. Er ist überwiegend durch landwirtschaftliche Gebäude und Wohnnutzung geprägt. Zudem befindet sich am östlichen Ortsrand von Jettkofen im Bereich Ostracher Straße / Tafertsweilerstraße ein großer gewerblicher Handwerksbetrieb für Metallbau (Flurstück Nrn. 255). Dieser umfasst mehrere Betriebsgebäude (Werkstattgebäude, Bürogebäude, Lagerhalle).

Dieser Betrieb beabsichtigt eine Erweiterung am vorhandenen Standort in Richtung Osten. Vorgesehen ist u.a. eine Erweiterung des Werkstattgebäudes mit einer Grundfläche ca.

1.200 m² auf den Flurstücken Nr. 254 und 255. Dieser Bereich ist derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen, so dass eine gewerbliche Entwicklung hier nicht zulässig ist.

Daher möchte die Gemeinde Ostrach eine sogenannte Innenbereichssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB aufstellen.

Ostrach, den 18.04.2019

Christoph Schulz

Bürgermeister